

**Bereinigte
Satzung
der Ortsgemeinde Elmstein
über die Gewährung von Rechtbauholzvergütung
vom 18. Juni 2002**
(geändert am 09. März 2004)
(geändert am 16. Januar 2009)
(geändert am 31. Mai 2012)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung über die Gewährung einer Rechtbauholzvergütung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Auf der Grundlage des zwischen der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz und der Gemeinde Elmstein mit Notariatsurkunde des Notars Claus Reheis in Neustadt an der Weinstraße am 7. November 1956 abgeschlossenen Bauholzrecht - Ablösungsvertrages wird nach Maßgabe dieser Satzung an den in § 2 aufgeführten Berechtigtenkreis eine Rechtbauholzvergütung gewährt.

**§ 2
Berechtigter Personenkreis und berechtigte Institutionen**

Rechtbauholzvergütung erhalten

1. Einwohner der Gemeinde Elmstein,
2. die politische Gemeinde Elmstein, die Kirchengemeinden und sonstigen öffentlichen Religionsgesellschaften, soweit diese nach bisherigem Recht bauholzbe-rechtigt waren,
3. der Schulträger für die allgemein bildenden Schulen,
4. Vereine mit Sitz in der Gemeinde Elmstein, soweit das Vereinsziel den Bedürfnis-sen der Bewohner der Gemeinde Elmstein dient,
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 1
 - a) Eigentümer von gewerblichen Betrieben, sofern der Betriebszweck den Le-bensbedürfnissen der Bewohner der Gemeinde Elmstein dient,
 - b) Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Betriebsstätten.

§ 3 Anspruchsberechtigung

1. Rechtbauholzvergütung wird gewährt für den Neubau, die Reparatur und die Erweiterung von
 - a) eigenen Wohnhausbauten,
 - b) Bauten der politischen Gemeinde Elmstein, der Kirchengemeinden und öffentlichen Religionsgesellschaften, des Schulträgers der allgemein bildenden Schulen in Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben,
 - c) Vereinsheime einschließlich Sanitärtrakt, Sporthallen,
 - d) gewerblich genutzte Bauten nach Maßgabe des § 2 Ziffer 5 a,
 - e) ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Bauten und Räumen nach Maßgabe des § 5 Abs. 6,die innerhalb der Gemeinde Elmstein erstellt oder durchgeführt werden.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtbauholzvergütung ist, dass das Gebäude dem eigenen Wohnbedarf dient, d.h. von dem Antragsberechtigten tatsächlich und dauerhaft selbst bewohnt wird.
3. Bei Wohnhausbauten haben Berechtigte Anspruch auf Rechtbauholzvergütung nur für einen Wohnhausneubau und bei An- und Umbauten sowie Reparaturen des eigenen und selbstbewohnten Wohnhauses. Errichtet ein Berechtigter ein weiteres (von ihm selbst bewohntes) Wohngebäude, wird Vergütung nur für den evtl. Mehrbedarf gewährt.
4. Werden berechnete Objekte von Personen bewohnt, die zwar die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtbauholz erfüllen, im Grundbuch aber nur mit einem Bruchteilseigentum (Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften usw.) eingetragen sind, ist die Höhe der Rechtbauholzvergütung auf diesen Eigentümeranteil (Bruchteil) zu begrenzen.
5. Eigentümer von Eigentumswohnungen, sofern es sich um Etagenwohnungen bzw. Stockwerkseigentum handelt, erhalten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen anteilmäßig (nach den Bruchteilen aus der grundbuchamtlich vollzogenen Teilungserklärung) Rechtbauholzvergütung. Im übrigen gelten für diese Eigentumswohnungen die vorstehenden Regelungen für Wohnhausbauten (Abs. 1 - 4).
6. Die Gewährung von Rechtbauholzvergütung setzt für alle berechtigten Objekte bei genehmigungsbedürftigen Bauten das Vorliegen der rechtskräftigen bauordnungsrechtlichen Baugenehmigung voraus.

§ 4

Ausschluss der Rechtbauholzvergütung

1. Anspruch auf Rechtbauholzvergütung besteht nicht für
 - a) Bauten aller Art, die vom Antragsteller nicht selbst und nicht dauerhaft benutzt werden bzw. die vermietet sind. Den Mietern werden die sonst zur Nutzung Berechtigten gleichgestellt. Als Mieter gelten auch die Kinder des Antragstellers.
 - b) gewerblich genutzte Gebäude. Von dieser Regelung sind Objekte ausgenommen, die vom Antragsteller selbst gewerblich genutzt und bewohnt werden (§ 2 Ziffer 5 a).
2. Rechtbauholzvergütung wird nicht gewährt an Eigentümer mehrerer Wohngebäude, soweit der Wohnbedarf durch eines dieser Häuser bereits gedeckt war. Gleiches gilt für Inhaber von sonstigen Wohnrechten und Eigentümer von Eigentumswohnungen und Stockwerkseigentum.
3. Wiederverwendetes altes Rechtbauholz scheidet bei der Berechnung der Rechtbauholzvergütung aus.
4. Über den notwendigen Wohnbedarf hinausgehende Aufwendungen (z.B. Pergolen, Gartenhäuschen, Carports, Einzelgaragen oder ähnliches, sind nicht vergütungsfähig.
5. Für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen wird keine Rechtbauholzvergütung gewährt.

§ 5

Umfang der Berechtigung

1. Die Gewährung der Rechtbauholzvergütung der in § 4 Absatz 1 b bezeichneten Bauten bezieht sich auf die tragenden Teile (z.B. Dachkonstruktion, Decken, Stockwerkstreppe oder ähnliches). Mit Rücksicht auf die fortentwickelte Bautechnik, insbesondere in statischer Hinsicht, wird für alle Deckenkonstruktionen die Vergütungsmenge so festgelegt, als wenn diese Bauteile in Holz ausgeführt worden wären (Holzwertberechnung). Die Berechnung erfolgt nach den Werten, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.
2. Bei Wohnungsneubauten wird für die Berechnung der Rechtbauholzvergütung der allgemeine Wohnbedarf auf höchstens 900 cbm umbauten Raum begrenzt. Hier wird eine fiktive Bauholzmenge von höchstens 12 cbm Kantholz zu Grunde gelegt. Bei kleineren Wohnungsneubauten erfolgt die Vergütung im entsprechenden Verhältnis zu der vorstehenden Obergrenze.
3. Bei besonders starken und kinderreichen Familien kann der Ortsgemeinderat von Fall zu Fall eine gesonderte Festlegung nach dem jeweiligen Wohnbedarf treffen, wobei als Rahmen die Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für den sozialen Wohnungsbau Anwendung finden sollen.

4. Bei gewerblichen Bauten und Räumen wird der Rechtbauholzvergütung ein Fünftel der tatsächlich verwendeten Bauholzmenge zu Grunde gelegt, jedoch nicht mehr als 5 cbm Kantholz einschließlich des Wertes für Konstruktionsdecken.
5. Für Vereinsheime einschließlich Sanitärtrakt und Sporthallen wird der Bedarf auf höchstens 650 cbm umbauten Raum begrenzt und der Rechtbauholzvergütung wie bei Wohnungsneubauten nach Absatz 1 eine Vergütungsmenge von höchstens 12 cbm Bauholz (Kantholz) zu Grunde gelegt.
6. Für rein landwirtschaftlich genutzte Bauten und Räume wird der Bauholzvergütung das gesamte Bauvolumen zu Grunde gelegt, soweit der landwirtschaftliche Betrieb ausschließlich zum alleinigen Unterhalt des Betriebseigentümers dient (landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle). Ob ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb vorliegt, richtet sich nach der Größe und dem Umfang des landwirtschaftlichen Inventars (Grundbesitz, Viehbestand usw.) und wird von Fall zu Fall durch den Ortsgemeinderat festgestellt.
7. Bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken, Eigentumswohnungen usw. erfolgt die Berechnung und Gewährung der Rechtbauholzvergütung im Verhältnis des berechtigten Teils zum Gesamtgrundstück nach Maßgabe des Absatzes 2.
8. Bei Reparaturen, Erweiterungen, Aufstockungen usw. wird die Rechtbauholzvergütung im Verhältnis zur Gesamtberechtigung nach Maßgabe der in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Wertmaßstäbe festgesetzt.
9. In den Fällen der Berechtigungen zu § 3 Absatz 1 b) und d) erfolgt die Festsetzung der Vergütungsmenge von Fall zu Fall durch den Gemeinderat, wobei der Maßstab des vorstehenden Absatzes 2 anzuwenden ist.
10. Die Gewährung der Rechtbauholzvergütung wird davon abhängig gemacht, dass bei der jeweiligen Bauausführung die anerkannten Regeln der Technik beachtet wurden.
11. Für Fertighäuser, Holzhäuser usw. wird Bauholzvergütung nur dann gewährt, wenn der Berechtigte nachweist, dass diese Herstellungsart den bautechnischen Erfordernissen konventioneller Bauweise voll und ganz entspricht. Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 6 Antragsverfahren

1. Die Berechtigten haben vor Baubeginn den formblattmäßigen Antrag auf Gewährung einer Rechtbauholzvergütung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz) einzureichen.
2. Dem Antrag ist eine cbm - umbaute Raumberechnung beizufügen, die bei Altbauten den Altbestand und den evtl. Zugang auszuweisen hat. Bei Reparaturen oder Erneuerungen ist eine spezifizierte Holzliste beizufügen.

3. Bei genehmigungspflichtigen Bauten ist der bauordnungsrechtlich genehmigte Plan, bei genehmigungsfreien Neubauten usw. eine komplette Planzeichnung mit einzureichen.
4. Die Antragssteller sind verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen kostenlos beizufügen, die für eine reibungslose Abwicklung und Entscheidung des Antrages erforderlich sind.
5. Die im Laufe eines Baujahres eingereichten Anträge werden gesammelt und am Ende des Baujahres durch den Gemeinderat auf der Grundlage des § 9 entschieden.
6. Als Baujahr gilt das Forstwirtschaftsjahr der Landesforstverwaltung, das vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres läuft.

§ 7

Vorprüfung der Rechtbauholzvergütungsanträge

1. Die Prüfung der Rechtbauholzvergütungsanträge erfolgt am Bauort durch fachkundige Vertreter der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung.
2. Das Ergebnis dieser örtlichen Prüfung ist Grundlage der Vorberatung der einzelnen Vergütungsanträge durch den Rechtbauholzausschuss und dessen Beschlussempfehlung über die einzelne Vergütungsmenge und die allgemeine Vergütungsquote an den Gemeinderat.

§ 8

Vergütungsmenge und Vergütungsquote

1. Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses (§ 7) und der Beschlussempfehlung durch den Rechtbauholzausschuss setzt der Gemeinderat alljährlich nach Vorliegen der jeweiligen Berechnung der forstamtlichen Rechtsbezüge die Vergütungsmenge für die einzelnen berechtigten Bauobjekte und die allgemeine Vergütungsquote für das zur Vergütung kommende Bauholz (Kantholz) fest.
2. Die Vergütungsmenge für die einzelnen Bauobjekte ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu ergangenen Anlage 1 zu berechnen.
3. Die Vergütungsquote hat sich an den Rechtsbezügen, die im Vollzug des Rechtbauholzablösungsvertrages vom 7. November 1956 jährlich von der Landesforstverwaltung an die Gemeinde Elmstein gezahlt werden und an dem jeweiligen Stand der Rechtbauholzvergütungsrücklage sowie deren Zinserträge zu orientieren, wobei sicherzustellen ist, dass auf der Grundlage einer sparsamen Wirtschaftsführung eine kontinuierliche und längerfristig einheitliche Vergütungspraxis stattfindet.
4. In vertretbaren Zeitabständen kann der Gemeinderat die Höhe der jeweiligen Vergütungsquote an die veränderten Geldwertverhältnisse anpassen.

§ 9**Berechnung der Rechtbauholzvergütung**

Die jeweilige Rechtbauholzvergütung für ein berechtigtes Bauobjekt errechnet sich durch die Multiplikation der festgesetzten Vergütungsmenge mit der geltenden Vergütungsquote.

§ 10**Fristen**

1. Der Anspruch auf Rechtbauholzvergütung erlischt,
 - a) wenn das Gebäude oder die Wohnung nach Bauvollendung von dem Antragsteller nicht selbst bezogen wird,
 - b) wenn der Antrag auf Rechtbauholzvergütung nicht innerhalb der gesetzlichen Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baugenehmigung mit allen für die Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen eingereicht wird.
2. Für Neubauten, die von einem gemeinnützigen oder sonstigen Bauträger zum Ziel der Veräußerung errichtet werden, entsteht ein Anspruch auf Rechtbauholzvergütung für den nutzungsberechtigten Erwerber, wenn das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Bauvollendung unmittelbar vom Bauträger erworben wird.
3. Übereignet ein Nichtberechtigter seinen nutzungsberechtigten Verwandten in gerader Linie innerhalb von 3 Jahren nach Bauvollendung das Gebäude oder die Eigentumswohnung, wird diesen bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Rechtbauholzvergütung gewährt.

§ 11**Härtefälle**

In Fällen besonderer Härte kann der Gemeinderat eine von vorstehenden Bestimmungen abweichende Entscheidung treffen.

§ 12**Auszahlung der Vergütung**

1. Die Auszahlung der festgesetzten Vergütung wird erst vorgenommen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er den Neubau bezogen hat bzw. nach Beendigung der An-, Um- oder Reparaturarbeiten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Gebäude und der Bauobjekte der politischen Gemeinde, Kirchengemeinden und Religionsgesellschaften sowie der Vereine.
2. In begründeten Einzelfällen können Vorschüsse gezahlt werden.

§ 13

Rücklagenbildung

Die Landesforstverwaltung zahlt auf der Grundlage des Fixierungsvertrages vom 7.11.1956 an die Gemeinde Elmstein jährlich eine Ablösungsvergütung. Die Gemeinde ist verpflichtet aus dieser Gesamtvergütung zum Zwecke der Gewährleistung einer kontinuierlichen Vergütungsquote eine entsprechende Ausgleichsrücklage zu bilden, deren Höhe durch den Gemeinderat festgelegt wird.

§ 14 Berechnungsgrundlage

1. Die maßgeblichen Werte für die Berechnung der Rechtbauholzvergütungsmenge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
2. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 6. Juni 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Rechtbauholzvergütung vom 13. September 1985 außer Kraft.

Elmstein, 18. Juni 2002

Helmut Schmidt
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Bei Reparaturen, Aus- und Umbauten sowie Aufstockungen ist bei einem Höchstvolumen von 900 cbm-umbauten Raum von folgenden Werten auszugehen:

1. Kellergeschoss 27% = 175,50 cbm umbauter Raum

2. Erdgeschoss
 mit Kniestock 45 % = 292,50 cbm umbauter Raum

3. Dachgeschoss 28 % = 182,00 cbm umbauter Raum

4. Bei Massivdecken: Bei Massivdecken entspricht 1 qm Decke der Menge von 0,042 cbm Bauholz.

5. Vergütungsmenge:

- a) Stockwerkstreppe = 0,500 cbm Bauholz

- b) 1 cbm umbauter Raum = 0,0184 cbm Bauholz